



Nachweispflichten für Tierhalter

Rostock, April 2018

gemäß der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380)

1. Neue Nachweispflichten für Tierheime, Züchter, etc.

Jeder, der Tiere

1. in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung hält, oder
2. gewerbsmäßig Wirbeltiere, ausgenommen Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, züchtet oder hält oder vorübergehend für andere Betriebe oder Personen betreut,

hat über den Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die für die Behandlung dieser Tiere erworben worden sind, Nachweise zu führen.

Nachweise sind das Original der Verschreibung oder die tierärztliche Rechnung

2. Neue Vorgaben für die Tierhalter Lebensmittel liefernder Tiere

Tierhalter dürfen Fertigarzneimittel, die antimikrobielle Stoffe enthalten und die zur oralen Anwendung über das Futter oder das Wasser bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind, nur anwenden, wenn die Einrichtungen zur Dosierung und Anwendungen dieser Arzneimittel dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen

(Das zuständige nationale Arbeitsgremium hat in der DIN 10529 Anforderungen für Dosiersysteme festgelegt: DIN 10529-1 Dosiersysteme für die orale Verabreichung von pulverförmigen oder flüssigen Fertigarzneimittel bei Nutztieren)

Dosiergeräte für die oben genannten Arzneimittel müssen so nah wie möglich vor der zu behandelnden Tiergruppe installiert sein.

Tierhalter haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Arzneimittel nur bei den zu behandelnden Tieren angewendet werden. Es muss nach Beendigung der Anwendung eine Reinigung der verwendeten Anlagen erfolgen.



3. Folgende Nachweispflichten bleiben bestehen:

Jeder, der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, unverzüglich zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation ist für jeden Bestand des Betriebes zu führen und hat folgende Angaben in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu enthalten:

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort,
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
3. Belegnummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges
4. verabreichte Menge des Arzneimittels,
5. Datum der Anwendung,
6. Wartezeit in Tagen,
7. Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de

0381/4035-0

